

Großherzoglich Hessisches
Ministerium des Innern. Darmstadt, den 24. Juni 1910.

Zu Nr. M. d. J. I. 8038.

Es ist uns nicht bekannt geworden, daß die in Ihrem geschätzten Schreiben vom 26. v. Mts. beklagten Mißstände in den Schulen unseres Bereichs besonders hervorgetreten sind. Vielmehr haben wir recht häufig schon Klagen in der Richtung gehört, daß neue Auflagen gewisser Bücher Änderungen aufweisen, die man sich nur aus dem Bestreben erklären könne, die Benutzung der älteren Auflagen neben den neueren unmöglich zu machen.

Immerhin erkennen wir an, daß, wo die Dinge so liegen, wie von Ihnen angegeben, Abhilfe getroffen werden muß.

Wir haben deshalb vorsorglich das in 2 Abdrücken hier beigefügte Amtsblatt erlassen.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern,
Abteilung für Schulangelegenheiten.
Eisenhuth.

An
den Börsenverein der Deutschen Buchhändler
zu
Leipzig.

7.

Zu Nr. M. d. J. I. 8038.
Betreffend: Die Einführung Darmstadt, am 24. Juni 1910.
von Schulbüchern.

Das Großherzogliche
Ministerium des Innern
Abteilung für Schulangelegenheiten
an
sämtliche unterstellten Behörden.

Manche Schulbücher weisen in ihren Neuauflagen Änderungen auf, die man sich nur aus dem Bestreben erklären kann, die Benutzung der älteren Auflage neben der neueren unmöglich zu machen.

Von Seiten der Schule ist im Interesse der Eltern alles zu vermeiden, was dieses Bestreben fördern könnte. Aus demselben Grunde ist auch die Anschaffung von Anhängen nicht zu fordern, die, ohne für sich allein käuflich zu sein, anderen Lehrbüchern beigeheftet sind.

Jedenfalls sehen wir uns veranlaßt, zu bestimmen,

1. daß den Schülern nicht verboten werden darf, ältere Auflagen eines eingeführten Lehrbuchs zu benutzen, wenn sich diese von den neuesten Auflagen nur in unerheblichen und leicht zu berichtigenden Einzelheiten oder gar nur durch die Auflageziffer und die Jahreszahl auf dem Titelblatt unterscheiden;

und 2. daß den Schülern alljährlich spätestens 8 Tage vor dem Schlusse des Schuljahres ein Verzeichnis der im nächsten Schuljahr zu benütigenden Bücher mitzuteilen ist, damit deren Beschaffung rechtzeitig erfolgen kann.

Wenn die eingeführten Lehrbücher in dem gedruckten Jahresbericht verzeichnet sind, wie dies zweckmäßigerweise an vielen Anstalten der Fall zu sein pflegt, so wird letzterer Bestimmung am einfachsten dadurch entsprochen, daß der Jahresbericht 8 Tage vor dem Schuljahrschluß ausgegeben wird.

Den Buchhändlern ist auf Verlangen ebenfalls so zeitig als möglich entsprechende Auskunft zu geben.

An den Bestimmungen unseres Ausschreibens vom 19. April 1902 wird durch Vorstehendes nichts geändert.

Eisenhuth.

Fritz.

Fürstlich Lippisches
Staatsministerium. Detmold, den 2. Juni 1910.
J.-Nr. 2348.

Dem Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler erwidert das Staatsministerium, daß aus Anlaß des dortigen Schreibens vom 26. v. M. wegen Anschaffung der in den Schulen benutzten Schul- und Lehrbücher die erforderlichen Ermittlungen angeordnet sind.

v. Gevekot.

An
den Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
in
Leipzig.

Oberschulbehörde. Lübeck, den 2. Juli 1910.
Nr. 3156.

Auf die Eingabe vom 26. Mai ds. Js. erwidern wir dem Vorstande des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, daß hier bereits nach den in der Eingabe geäußerten Wünschen im wesentlichen immer verfahren worden ist und daß dies auch künftig geschehen wird.

Die Oberschulbehörde.
v. Kulenkamp.

An
den Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
in Leipzig.

Großherzogliches
Justiz-Ministerium. Schwerin i. M., den 4. Juni 1910.

Gr.-Nr. 11507 q.

Zum Vortrag vom 26. Mai d. Js.

Die nebenbezeichnete Eingabe des Vorstandes vom 26. Mai d. Js. betr. Gebrauch liegen gebliebener Auflagen von Lehrbüchern pp. und rechtzeitige Mitteilung der Lehrbücher an die Schüler vor dem Gebrauche derselben pp. ist den Leitern der höheren Unterrichtsanstalten hiesigen Großherzogtums zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung mitgeteilt worden.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,
Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.
Langfeld.

An
den Vorstand des Börsenvereins der
Deutschen Buchhändler
zu
Leipzig.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

U II Nr. 1432. U III A.

Berlin W. 64, den 27. Juni 1910.

Dem Vorstand erwidere ich auf die Eingabe vom 8. Juni d. Js., daß Anordnung getroffen ist, wonach Anfragen der Buchhändler darüber, welche Bücher in dem neuen Schuljahre bzw. -Halbjahre in den Schulen gebraucht werden, nach Möglichkeit rechtzeitig beantwortet werden können.

Der Königlich Preussische Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Köpfe.

An
den Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler
z. S. des Herrn Karl Siegmund
in Leipzig.